

Für das Nachschlagewerk !
Nicht für die Amtliche Sammlung!

6
087

Gesetz: UnlWG § 1

Rechtssatz: Zur Abwehr eines aus § 1 UnlWG hergeleiteten
Anspruches auf Unterlassung einer Warenzeichen-
führung genügt nicht die Berufung des Verlet-
zers auf seine tatsächliche Unkenntnis des Be-
stehens konkurrierender Kennzeichnungen. Es
ist in jedem Falle auch die Möglichkeit des
bedingten Vorsatzes bei der Unterlassung pflicht-
gemäßer Nachforschungen zu beachten.

Aktenzeichen: I ZR 200/52
Urt. des BGH vom 22. Januar 1954

LG Düsseldorf
OLG Düsseldorf

§ n.w. 1954, 274

Verkündet am
22. Januar 1954

Grunau
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma M [REDACTED], Friseurbedarf GmbH, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Georg F [REDACTED] in K [REDACTED], G [REDACTED] D [REDACTED].

Klägerin und Revisionsklägerin,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma G [REDACTED] o.H.G., Chemische Fabrik
H.E. D [REDACTED], Inh. Hans D [REDACTED] und Hans Erich D [REDACTED] in
D [REDACTED], D [REDACTED] Straße [REDACTED] -

Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. Januar 1954 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Wilde, Dr. Birnbach, Dr. Bock,
Dr. Nastelski und Dr. Christoph

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 15. Juli 1952 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Beide Parteien vertreiben selbst erzeugte Mittel zur Herstellung von Dauerwellen und andere Haarpflegemittel.

Die Klägerin behauptet, bei ihrer Gründung im August 1949 den restlichen Geschäftsbetrieb des Kaufmanns Josef M. in O., Fabrik für Dauerwellenapparate, Dauerwell-Lösungen, Haarpflegemittel und Haarwasser einschließlich eines Warenzeichens Nr. 505 962 übernommen zu haben. Dieses war seit dem 30. April 1938 in der Warenzeichenrolle des Reichspatentamts eingetragen, ist aufrechterhalten und am 16. April 1952 auf die Klägerin umgeschrieben worden.

Das eingetragene Zeichen der Klägerin besteht in seinem oberen Teil aus einem auf seiner Grundlinie stehenden gleichschenkligen Dreieck, das einen im Profil gesehenen stilisierten lockigen Frauenkopf umrahmt. Die Dreiecksfläche ist durch ein von der Spitze auf die Grundlinie gefälltes Lot in zwei gleiche Hälften geteilt. In der linken Hälfte erscheint das schattenbildartig ausgeführte Frauenprofil schwarz auf hellem Grunde, in der rechten Hälfte der in strengen Linien stilisierte Hinterkopf weiß auf schwarzem Grunde. Unter dem Dreieck stehen in schwarzer Blockschrift die Worte "M. R.". Unter der Schrift ist eine dem oberen Dreieck entsprechende Dreiecksfläche mit waagerechten leicht gewellten Strichlagen ausgefüllt.

Die Klägerin benutzt dieses eingetragene Zeichen in einer abgewandelten Form: Diese zeigt nur das obere Dreieck mit dem Frauenkopf und darunter die Wortbezeichnung "MA.". Für diese Kennzeichnung nimmt die Klägerin Verkehrsgeltung in Anspruch.



Frauenprofil mit einer Fülle von langen gewellten Locken umrahmt, die golden gefärbt sind. Darunter steht in Kursivschrift, den Kurven der Breitengrade des Globus angepaßt, das Wort: "G [REDACTED]". Das Zeichen wird auch ohne Goldfärbung der Locken in einfachem Schwarz-Weißdruck benutzt.

Die Klägerin macht geltend, das Zeichen der Beklagten sei mit ihrem Zeichen verwechslungsfähig. Sie verlangt mit der Klage Unterlassung der Zeichenführung, Auskunft über den Umfang der bisherigen Zeichenbenutzung und Feststellung der Schadensersatzpflicht der Beklagten aus der Verletzung der Klagezeichen.

Die Beklagte beantragt Klageabweisung. Sie bestreitet die Verwechslungsgefahr und macht geltend, daß ihr Zeichen bereits länger in Benutzung sei als das abgewandelte Zeichen der Klägerin.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin den Klageantrag weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht sieht als erwiesen an, daß der frühere Inhaber des Klagezeichens Josef Mayer das Zeichen mit dem Geschäftsbetriebe, für den es geführt wurde, an die Klägerin übertragen habe. Es weist indessen die Klage ab, weil eine Verletzung des Klagezeichens durch das Zeichen der Beklagten nicht vorliege. Eine Verwechslungsgefahr sei nicht gegeben. Sie sei nach dem Gesamteindruck zu beurteilen, den die Zeichen auf die beteiligten Verkehrskreise - Friseure und Friseur-

kunden - mache. Der Gesamteindruck werde, wie in der Regel, so auch hier von den Wortbestandteilen der Zeichen beherrscht, die unverwechselbar seien. Die Bildbestandteile, die sowohl als Teil des Gesamteindrucks, wie möglicherweise als selbständiger Herkunftshinweis in Frage kämen, seien angesichts des Bestehens vieler konkurrierender Zeichen in ihrer Kennzeichnungskraft dadurch geschwächt, daß namentlich der fachunkundige Verkehr Frauenköpfe bei Haarpflegemitteln lediglich als Bestimmungsangabe zu werten pflege.

Das Berufungsgericht räumt ein, daß der Frauenkopf im Dreieck bei dem Zeichen der Klägerin, in der eingetragenen und in der beantragten Ausführung, die insofern gleichartig beurteilt werden könnten, eine gewisse Selbständigkeit gegenüber den übrigen Bestandteilen des Zeichens aufweise. Die kennzeichnenden Merkmale dieses Bildbestandteils seien aber nicht, wie die Klägerin meine, das dunkle Frauenprofil mit wenigen, im wesentlichen senkrecht verlaufenden Lockenlinien. Denn gerade diese Merkmale unterschieden das Klagezeichen nicht in besonderem Maße von zahlreichen anderen im gleichen Gewerbe benutzten Frauenköpfen. Kennzeichnend sei vielmehr die Einfügung des Kopfes in ein Dreieck, das hier nicht nur eine bloße Umrahmung bilde, sondern mit seiner Fläche, die teils schwarz, teils weiß gehaltene Darstellung und Anpassung der Schulterlinie an die Grundlinie des Dreiecks überhaupt ermögliche. Dadurch entstehe der Gesamteindruck streng stilisierter Formen. Demgegenüber sei der Gesamteindruck des Zeichens der Beklagten durch die natürlichen weichen Linien und runden Formen des Frauenkopfes und die herabfallenden langen Haare geprägt, die den Hals ver-

deckten und keine Schultern zeigten. Dazu komme die runde Form des Globus. Angesichts dieser Unterscheidungen sieht das Berufungsgericht die Gefahr einer Verwechslung der beiden Zeichen im Verkehr für ausgeschlossen an.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat rechtsirrtumsfrei den wirksamen Erwerb des Klagezeichens durch die Klägerin zusammen mit dem restlichen Betriebe des bisherigen Zeicheninhabers als nachgewiesen angesehen. Es konnte dahingestellt lassen, ob und welche gegenständlichen Vermögensbestandteile der früheren Firma im einzelnen übernommen wurden. Wenn das Berufungsgericht aus der festgestellten Übernahme des good will der alten Firma in Verbindung mit der Beteiligung von Josef M. an der Klägerin als Hauptgesellschafter den Schluß gezogen hat, dass der (restliche) Geschäftsbetrieb zusammen mit dem Zeichen auf die Klägerin übergegangen sei, so kann dies aus Rechtsgründen nicht beanstandet werden.

Gegenüber den Ausführungen des Berufungsurteils zur Verwechslungsgefahr beanstandet die Revision, das Berufungsgericht habe die Tatsache außer Betracht gelassen, daß die beiderseits benutzten Zeichen sich an eine Frauenkundschaft wenden, die erfahrungsmäßig dem Bildbestandteil eines Zeichens eine größere Bedeutung beizumessen pflege als einer Wortbezeichnung. Es habe deshalb bei der Beurteilung der Gesamtwirkung nicht von der Beherrschung durch den Wortbestandteil ausgehen dürfen. Außerdem hafte die Betrachtungsweise des Berufungsgerichtes zu sehr an der nebensächlichen Umrahmung und messe dem beherrschenden Inhalt des Zeichens, dem Frauenkopf in der Bildmitte, nicht die gebührende Beachtung bei.

Die Rüge geht fehl. Das Berufungsgericht hat den Erfahrungssatz, daß in der Regel Wortbestandteile bei Bild-Wortzeichen kennzeichnungskräftiger zu sein pflegen als die Bildbestandteile, zwar erwähnt, ihn aber nicht verallgemeinert und ihm auch keine ausschlaggebende Bedeutung für den vorliegenden Fall beigemessen. Es hat vielmehr richtig die Kennzeichnungskraft der Zeichen nach dem Gesamteindruck bei denjenigen Verkehrskreisen beurteilt, die für den Konsum der gekennzeichneten Waren in Frage kommen, nämlich den Frisuren und ihrer weiblichen Kundschaft. Es hat deshalb nach Feststellung der unleugbaren Verschiedenheit der Wortbestandteile die Bildbestandteile sehr sorgfältig untersucht und sie dabei sowohl als Teile der Gesamtwirkung wie auch auf selbständige Kennzeichnungskraft geprüft. Dabei hat es namentlich dem Bildbestandteil der Klagezeichen eine besondere Selbständigkeit gegenüber ihren sonstigen Bestandteilen eingeräumt und ihm auf diese Weise jenes Maß von Beachtung zuteil werden lassen, das ihm bei Unterstellung der von der Revision in Anspruch genommenen Erfahrung zukommen kann. Wenn es im Rahmen dieser Prüfung auch die Beeinträchtigung der Kennzeichnungskraft des Motivs eines lockigen dunklen Frauenprofils sowohl unter dem Gesichtspunkt einer Bestimmungsangabe wie seiner unbestrittenen häufigen Verwendung in dem Geschäftszweige der Parteien würdigt, so sind das Maßstäbe, die in der Rechtsprechung seit langem anerkannt werden. Das Berufungsgericht hat deshalb folgerichtig die kennzeichnenden Merkmale gerade der Klagezeichen nicht in dem vielfach verwendeten Motiv, sondern in der strenglinigen Behandlung des Frauenkopfes, der augenfälligen Kontrastwirkung der schwarzen und weißen Hälften und der organischen Verschmelzung der Zeichnung mit der Dreieckbegrenzung gesehen, die weit über die

nebensächliche Bedeutung einer bloßen Umrahmung hinausgeht und mit der entsprechenden eckigen Linienführung der Zeichnung eine geschlossene Einheit bildet.

Wenn das Berufungsgericht demgegenüber auch im Zeichen der Beklagten das in seiner Häufigkeit kennzeichnungsschwache dunkle Frauenprofil als solches weniger beachtet als die ausgesprochen runde Linienführung der Zeichnung, der Schrift und der Schriftzeile sowie der Umrahmung, so ist damit eine Unterscheidung der kennzeichnenden Merkmale bei der Gesamtwirkung aufgezeigt, die als tatsächliche Würdigung in erster Linie dem Tatsachenrichter obliegt und keinerlei Rechtsirrtum erkennen läßt. Verfahrensverstöße (§ 286 ZPO), die geeignet wären, diese Würdigung in Zweifel zu ziehen, sind nicht feststellbar.

Der Unterschied ist, wie das Berufungsgericht feststellt, so groß, daß er eine Verwechslung ausschließt und damit auch den Anforderungen genügen würde, die an die Unterscheidung für den Fall der von der Klägerin behaupteten Verkehrsdurchsetzung ihrer Zeichen gestellt werden könnten. Es bedurfte deshalb keiner Prüfung, ob die Kennzeichnungskraft der Klagezeichen infolge Durchsetzung im Verkehr eine Steigerung erfahren hat.

Der von der Klägerin beanspruchte erweiterte Schutz nach § 1 UnlWG wird vom Berufungsgericht ebenfalls abgelehnt: Dieser setze voraus, daß sich der Bildbestandteil des eingetragenen Zeichens unabhängig von dem Wortbestandteil durchgesetzt habe. Die Klägerin habe das nicht dargelegt, sondern sich nur auf die Durchsetzung des Wortbestandteils gestützt. Die Behauptung der Klägerin, die

Beklagte erwecke mit ihrer Kombination von Frauenkopf und Globus die Erinnerung an den früheren - in Friseurkreisen allgemein bekannten - Zeicheninhaber Josef M., der ebenfalls eine Globuszeichnung (ohne Frauenkopf) zur Werbung benutzt habe, sei nicht hinreichend substantiiert und außerdem durch die Beklagte entkräftet, die ihr Zeichen in Unkenntnis der Klagezeichen habe entwerfen lassen und schon seit Juli 1949 benutze, ehe die Klägerin gegründet worden sei. Eine planmäßige Annäherung an die Ausstattung der Klägerin sei somit nicht feststellbar.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Begründung des Berufungsgerichts die Abweisung der aus dem Wettbewerbsrecht hergeleiteten Ansprüche nicht in allen Punkten trägt. Bedenkenfrei ist sie nur insoweit, als sie auf die hinreichende Unterscheidung der beiderseitigen Zeichen gestützt wird. Soweit sich aber die Klägerin gegen die Benutzung der Globuszeichnung im Zeichen der Beklagten wendet, weil diese von dem früheren Zeicheninhaber in Verbindung mit dem Wortbestandteil W. R. benutzt und daher geeignet sei, Zweifel an der Herkunft der Waren der Beklagten auszulösen, genügt die Begründung des Berufungsgerichts nicht, um den schlüssig erhobenen Unterlassungsanspruch der Klägerin aus § 1 UnlWG abzuweisen. Denn das Berufungsgericht hält es für ausreichend, daß die Inhaber der Beklagten als Branchenfremde ihr Zeichen in Unkenntnis der Klagezeichen gewählt und in Benutzung genommen haben. Es läßt damit die Möglichkeit eines bedingten Vorsatzes der Beklagten außer Betracht, der darin gelegen haben könnte, daß die Beklagten bewußt jede pflichtgemäße Nachforschung nach dem Bestehen älterer und verwechslungsfähiger Kennzeichnungen unterlassen haben aus der Gefahr hin, daß sie mit dem gewählten Zeichen Erinnerungen an im Verkehr

bekannte Herkunftsmerkmale weckten. Diese Möglichkeit liegt im Rahmen des Klagevorbringens.

Dieser Irrtum des Berufungsgerichts ist indessen nicht entscheidungserheblich. Die Globuszeichnung ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts im Gegensatz zu der Dreieckform des Klagezeichens bei dem Zeichen der Beklagten nur als nebensächliche Umrahmung verwendet und dient mit ihren runden Linien gerade der Betonung des Unterschiedes von den eckigen Linien der Klagezeichen. Diese untergeordnete Funktion im Rahmen des Gesamtzeichens schließt eine Erinnerung an das von dem Rechtsvorgänger der Klägerin benutzte Weltbild und die von ihm in dieser Weise illustrierte Weltgeltung seines Systems aus. Die Globuszeichnung der Beklagten beschränkt sich im Gegensatz dazu auf die Umrißlinie und die Andeutung weniger Längen- und Breitengrade. Sie ist nichts anderes als eine stilistisch naheliegende Abrundung des Frauenkopfes. Aus diesem Grunde kann aus der Benutzung der Globuszeichnung keine unzulässige Annäherung an eine Kennzeichnung der Klägerin hergeleitet werden. Im Ergebnis ist deshalb dem Berufungsurteil auch in dieser Hinsicht zuzustimmen.

Die Revision war mit der Kostenfolge des § 97
ZPO zurückzuweisen.

Wilde

Birnbach

Bock

Nastelski

Bundesrichter
Dr. Christoph
ist infolge Be-
urlaubung an
der Unterschrifts-
leistung verhin-
dert.

Wilde